

Anmerkungen und erste Schlussfolgerung zum BAG-Beschluß 3 AZR 788/14

Entgegen dem BAG-Beschluss vom 13.1.2015 ist auch weiterhin davon auszugehen, dass mit der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vom 17.9.2014 und dem Ergänzungsschriftsatz vom 15.12.2014 die im zu entscheidenden Streitfall einer Revisionszulassung bzw. Zurückverweisung an das LAG erforderliche "entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" (§ 72 a Abs. 1, § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) und die "entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör" (Art. 103 Abs. 1 GG, § 72 a Abs. 3 S. 2 Nr. 3, § 72 Abs. 3 Nr. 3 ArbGG) vorgelegen haben.

Die entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wurde klägerseitig u.a. damit begründet, dass das Verschmelzen von mehreren Arbeitgebern mit unterschiedlicher Finanzierung zugesagter betrieblicher Altersversorgung (bAV), sei es wie bei ÖTV, HBV und IGMedien im Umlageverfahren aus laufenden Einnahmen, z.B. Mitgliedsbeiträgen, oder wie bei der DAG aus dem Ertrag eines für die bAV angelegten Vermögens (Kapitalstock) bzw. dessen Verzehr, unterschiedliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers bei der Anpassungsentscheidung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG habe. Das schließe denkgesetzlich eine Anpassungsverweigerung bei fehlender Auswirkung auf den Haushalt des Arbeitgebers und unter Berücksichtigung der Belange des Versorgungsempfängers aus.

Die im Streite stehende Fallgestaltung beziehe sich also nicht nur auf die Musterklage, die davon erfassten 50 weiteren Klagen oder rund 1400 Leistungsberechtigte und Leistungsanwärter, die einer Unterstützungskasse (Stiftung) zugeordnet sind, sondern ist in vergleichbarer Fallgestaltung für die Gesamtheit der durch das BetrAVG erfassten Betriebsrentner und Leistungsanwärter im Falle der Verschmelzung von Unternehmen/Betrieben mit unterschiedlicher Finanzierung der bAV-Zusagen bedeutungsvoll und entscheidungserheblich (siehe Beschwerdebegründung Seiten 8 bis 21).

Das BAG ist dieser anspruchsbegründenden Argumentation nicht gefolgt und hat sich darüber nicht nachvollziehbar hinweg gesetzt. Unter Verletzung des Grundsatzes, dass es nicht Zweck einer staatlichen Einrichtung - also auch der Gerichte - sein kann, der ungerechten oder gewissenlos geführten Sache der ver.di-Anpassungsverweigerung zum Siege zu verhelfen, wird lapidar festgestellt, dass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern nur eine einzelfallbezogene Rechtsfrage vorliege. Und schon ist die Sache "vom Tisch" und eine den Klageanspruch auf Betriebsrentenanpassung begründende Sachaufklärung und Wahrheitsfindung ist verhindert.

Die entscheidungserhebliche Verletzung des Klägeranspruchs auf rechtliches Gehör wurde klägerseitig in der Beschwerdebegründung Seiten 21 bis 47 umfassend vorgetragen.

Hier ist auf die nicht vorgenommene Tatbestandsaufnahme und deren Entscheidungserheblichkeit unter B 1 mit den Unterabschnitten 1.1 bis 1.5 hinzuweisen wie auch auf die weiteren Nachweise unberücksichtigten Klagevortrags von entscheidungserheblicher Bedeutung unter B 2 mit den Unterabschnitten 2.1 bis 2.4.

Die vom Hamburger Arbeits- und Landesarbeitsgericht in die Entscheidungsfindung nicht einbezogenen klägerseitigen Urkunds- und Zeugenangebote sind und bleiben eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Auch dann, wenn das BAG in seiner abweisenden Begründung eine zu erwartende Prüfung des verletzten Gehörs vermissen lässt. Und soweit das BAG mit formaljuristischer Auslegung meint, dass den formalen Erfordernissen einer Begründung des verletzten rechtlichen Gehörs nicht genügt worden sei, ist dies wahrlich unzutreffend.

Die Beschwerdebegründung entspricht insgesamt den formalen Kriterien, wie sie der Nomoskommentar zum Arbeitsgerichtsgesetz von Dr. Eberhard Natter sowie die Muster des Handbuchs zum Arbeitsrecht von Schaub für erforderlich halten. Insoweit überdehnt das BAG unzumutbar - ob mit oder ohne beabsichtigter Verhinderung des gesetzlichen Rechtsschutzes für den Bürger - prozeßrechtliche Anforderungen.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bestätigen dem Grunde nach, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung nicht zu deren Überprüfung in vollem Umfange, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße führt. Das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz. Auch wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler enthalten, bedeutet das für das BVerfG nicht schon eine Grundrechtsverletzung. Eine falsche Rechtsanwendung eines Gerichts ist über eine Verfassungsbeschwerde nur rügbär, wenn das Gericht willkürlich gehandelt und so Art 3 Abs. 1 GG verletzt hat. Unsorgfältiges Arbeiten des Gerichts erfüllt nicht das Verdikt einer Verfassungsverletzung.

Schließlich wird eine Verfassungsbeschwerde vom BVerfG nur angenommen, wenn ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn die Annahme zur Durchsetzung der Grundrechte oder grundrechtsgleicher Rechte angezeigt ist (§ 93 a BVerfGG). Dazu gehört auch der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), dessen Verletzung oder Nichtverletzung aber erkennbar richterliche Auslegungssache ist, wie der BAG-Beschluss vom 13.1.2015 zeigt.

Als Prüfungsergebnis ist also festzuhalten, dass eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Willkürverbots nach Art 3 Abs. 1 GG nicht erfolgreich eingelegt werden kann. Eine solche Verletzung würde erfordern, dass der BAG-Beschluss unter keinem Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Ein im Grunde nicht zu leistender Begründungszwang liegt also vor.

Damit scheidet eine Verfassungsbeschwerde zur Rechtsfrage entscheidungserheblicher grundsätzlicher Bedeutung aus.

Soweit eine Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör angezeigt und begründbar wäre, steht ihr formal entgegen, dass zwar die Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO gegenüber dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht geltend gemacht wurde, nicht jedoch die Anhörungsrüge i.S. § 321 ZPO gegenüber dem LAG, die nach § 321 a ZPO wiederum Voraussetzung für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde durch das BVerfG ist.

Aus der ver.di-Mitgliedschaft bestand der Anspruch auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz, der für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren sowie die Nichtzulassungsbeschwerde beim BAG gewährt wurde. Für ein Verfassungsbeschwerdeverfahren hat die ver.di-Rechtsabteilung den Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt. Dem ist nach den vorhergehenden Anmerkungen beizupflichten.

Welche erste Schlußfolgerung ergibt sich aus dem BAG-Beschluss vom 13.1.2015?

Für die von der Musterprozeßvereinbarung erfassten rund 50 KlägerInnen ist der Rechtsstreit mit dem rechtswirksam gewordenen LAG-Urteil vom 23.7.2014 - 5 Sa 87/13 - für Anpassungsansprüche der Jahre 2012 und 2013 abgeschlossen, weil das LAG-Urteil auf diesen Zeitraum begrenzt ist. Ab 2014 kann danach für diesen Personenkreis wieder der Differenzbetrag zwischen gekürzter und voller Anhebung des Ruhegehaltes geltend gemacht werden. Für alle anderen LeistungsempfängerInnen kann ebenfalls unter Beachtung der Verjährungsfrist dieser Anspruch geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass nach dem Zugang der negativen Anpassungsmitteilungen binnen drei Monaten gegenüber der DAG-RGK (Stiftung) und dem ver.di-BV der schriftliche Widerspruch gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG zugestellt worden ist.

Zu weiteren Schlußfolgerungen wird sich unsere Selbsthilfeinitiative noch äußern.

Peter Stumph